



SATZUNG

des

Maschinenringes Kreis Konstanz e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring Kreis Konstanz e.V.“.
- (2) Der Maschinenring Kreis Konstanz e.V. hat seinen Sitz in 78247 Hilzingen.
- (3) Er ist ein Zusammenschluß in Form eines eingetragenen Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen unter der Vereinsnummer 328 eingetragen.

Aufgaben des Vereins/Vereinszweck

§ 2

- (1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation.
- (2) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Die Betriebshilfe kann insbesondere geleistet werden durch Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.
- (4) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke. Der Verein darf Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.



Mitgliedschaft

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglied können sein:

- a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- b) Landmaschinenbesitzer,
- c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung des § 3 Abs. (1) erfüllt.

(4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 16) anrufen.

(6) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.



(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen und kann im Wiederholungsfalle den Ausschluss zur Folge haben,
- b) seine freie Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,
- c) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,
- d) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und der Mitglieder des Beirates,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Bilanz,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) Beschlußfassung über eine Beitragsordnung,
- e) Festlegung und Änderung der Verrechnungssätze,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.



(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für die Beschlußfassung nach (1) f) und g) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt geheime Wahlen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Mitgliederversammlung sollte innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres durchgeführt werden.

Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

Der Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 sein, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angestellte des Vereins können nicht Vorstand sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Ein stellvertretender Vorsitzender darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt. Ein Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.

(5) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.



(7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindesten 7 Tage betragen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz, sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Entschädigungsordnung.

(9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben sind.

(11) Im Einvernehmen mit dem Beirat beruft der Vorstand den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbestimmungen fest und kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

Der Beirat

§ 9

(1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll die Zahl 12 nicht überschreiten.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen. Aus diesem Grund sollen im Beirat nicht nur praktische Landwirte, sondern auch Institutionen und Organisationen vertreten sein, die sich um den überbetrieblichen Maschineneinsatz und den Betriebshilfsdienst bemühen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Beiratsmitglieder verlangen.

(3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz, sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Entschädigungsordnung.



Geschäftsführung

§ 10

- (1) Der/die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Vereins. Sie arbeiten aufgrund der Geschäftsordnung und nach Anweisung des Vorstandes.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil. Sie übernehmen dabei die Schriftführung.
- (4) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

Prüfung

§ 11

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen, die den Jahresabschluß und die Kasse überprüfen und vor der Beschlußfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekanntgeben.

Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 12

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.
- (2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 13

- (1) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt; es sei denn, daß das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeiführt.
- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz miteinschließt.



§ 14

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 13 und § 14.

Auflösung

§ 15

(1) Die Auflösung des Vereines kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

Schiedsgericht

§ 16

(1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.

(2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Amt für Landwirtschaft Stockach, oder dessen Rechtsnachfolger, berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer.

(3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Schiedsgericht legt den Ablauf des Verfahrens fest. Das Schiedsgericht entscheidet auch welche Kosten entstehen und wer sie zu tragen hat.

Stand: März 2014